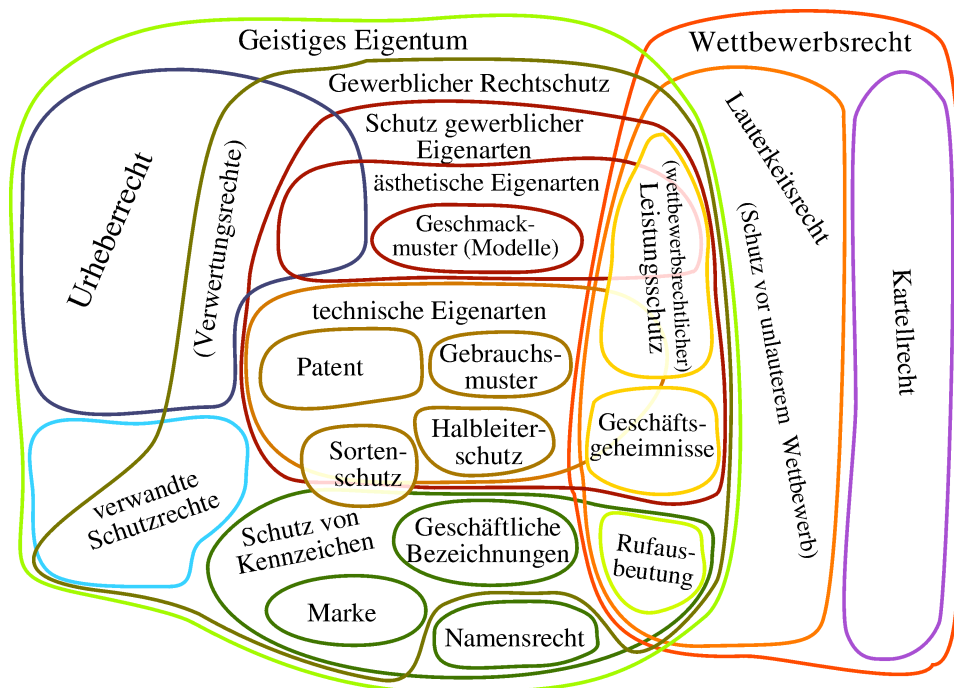


Schwerpunktbereich 3:

Wettbewerbsrecht & Recht des Geistigen Eigentums



Quelle: de.wikipedia.org/ user 3247; CC BY-SA 3.0; <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>

Ein Schwerpunkt für Studierende mit Interesse für die **wirtschaftlichen Funktionsbedingungen** eines **freien und fairen Wettbewerbs** (Kartellrecht und UWG) und die hierfür erforderlichen Anreize für Forschung, Innovation (Patentrecht) und Produktvielfalt (Markenrecht) einerseits sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einer modernen Informationsgesellschaft (Urheberrecht) andererseits. Wettbewerbsrecht und Geistiges Eigentum sind stark durch das Unionsrecht geprägt, das Recht des Geistigen Eigentums weist zugleich Berührungspunkte mit den Bereichen **Technik** (Patente), neue **Medien, Kunst und Literatur** (Urheberrecht) sowie **Marketing** (Marken- und Lauterkeitsrecht) auf.

Bitte informieren Sie sich über die Homepage des Prüfungsamts über die jeweils aktuell erforderlichen Prüfungsleistungen, Termine und Anmeldeformalitäten!

Der Schwerpunkt wendet sich an Studierende mit einem ausgeprägten Interesse für **wirtschaftliche Zusammenhänge** und die Rahmenbedingungen eines freien und fairen Wettbewerbs im **Binnenmarkt**. Dazu gehören praxisrelevante Fragestellungen, bspw. unter welchen Voraussetzungen Kooperationen oder Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen (Kartellrecht) zulässig sind oder ob eine vergleichende Werbung unter Bezugnahme auf einen Konkurrenten (*MacDog für Hundefutter?*) dessen legitime Interessen verletzt (UWG). Kaum ein modernes Unternehmen kommt heute ohne eine Website aus, auf der digitale Inhalte abrufbar sind (Urheberrecht) und deren Auffindbarkeit im Internet durch eine Domain und ein passendes Logo oder Unternehmenskennzeichen (Markenrecht) gesichert sind.

Gerade für **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** in Deutschland als einem Standort mit hochqualifiziertem Personal und bahnbrechenden Entwicklungen steht zudem die Absicherung technischer Innovationen vor Nachahmung durch illoyale Vertragspartner, ehemalige Kunden oder die Konkurrenz in Fernost auf der Tagesordnung. Der effiziente Schutz setzt aber voraus, dass man die Schutzmöglichkeiten (*Patent oder Know-how?*) kennt und ihre Vor- und Nachteile beurteilen kann. Als typisches Arbeitsumfeld bieten sich damit einerseits die Rechtsabteilung von Unternehmen, andererseits internationale (nicht notwendig große) Kanzleien an.

Neben Ihrem Interesse spricht für die Wahl dieses Schwerpunkts auch die **Praxisrelevanz**. Kenntnisse des Wettbewerbsrechts und des Geistigen Eigentums sind wichtige Bausteine für die erfolgreiche **Vertragsgestaltung** im Unternehmen. Dazu gehören neben Vertriebs- und Lieferverträgen auch Franchise und Merchandising. In der **Anwaltspraxis** steht die Beurteilung der Zulässigkeit eines geplanten Marktverhaltens, z.B. der Einführung eines neuen Produkts oder (selektiven) Vertriebssystems, der Übernahme eines anderen Unternehmens oder der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, im Vordergrund. Hinzu tritt die **Rechtsdurchsetzung** im Klageweg, wenn der Mandant Opfer eines kartellrechtswidrigen Verhaltens geworden ist oder seine Schutzrechte verletzt wurden. Da Unternehmensstrategien häufig nicht nur auf deutsche, sondern auch auf ausländische oder grenzüberschreitende Märkte abzielen, hat das Rechtsgebiet zugleich eine starke **internationale Komponente**. Zudem bietet es Spielraum für strategische Überlegungen und **Prozesstaktiken**.

Schließlich gibt dieses Rechtsgebiet interessante **Einblicke in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld**: Die Zweckmäßigkeit, Wettbewerbsbeschränkungen auf nationaler oder europäischer Ebene zu verhindern, kann in Konflikt mit der Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher oder europäischer Unternehmen auf globalisierten Märkten treten. Inwiefern der Schutz außerwettbewerblicher Interessen (z.B. Erhalt von Arbeitsplätzen) Ausnahmen vom Schutz des Wettbewerbs rechtfertigen kann, ist ebenso Gegenstand aktueller Diskussion wie der Ausgleich zwischen Anreiz zu und Schutz von Innovation einerseits und dem Interesse der Mitbewerber und der Allgemeinheit an freiem Zugang andererseits. Vor allem das Marken- und Urheberrecht betreffen uns alle außerdem auch als Verbraucher, weil sie unsere Kaufentscheidungen lenken (*Marke oder No-Name?*) und der korrekte Umgang mit digitalen Ressourcen (*Streaming?*) für jeden Bürger eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

Der Schwerpunkt 3 im Überblick

Die **Wahlpflichtvorlesungen** Europäisches Wirtschaftsrecht ①, Kartellrecht I ② und Recht des Geistigen Eigentums ③ geben Ihnen einen Überblick über die Rahmenbedingungen und die Grundregeln des Rechtsgebietes (6 SWS). *Sie sind Gegenstand der Wahlpflichtprüfung, die den ersten Teil Ihrer mündlichen Prüfung ausmacht.*

Auf dieser Basis können Sie dann aus dem vielfältigen Angebot **Wahlkurse, Workshops & Kolloquien** im Umfang von weiteren 10 SWS wählen, um Ihre Interessen zu vertiefen. *Zwei der von Ihnen gewählten Wahlkurse sind Gegenstand des zweiten Teils Ihrer mündlichen Prüfung.*

Zur Ausbildung im Schwerpunkt gehört schließlich eine **Studienarbeit** aus dem Bereich des Kartellrechts oder aus dem Recht des Geistigen Eigentums. Um das wissenschaftliche Arbeiten vorher einzuüben, werden in beiden Fächern **regelmäßig Seminare** angeboten.

Die Schwerpunktausbildung kann durch **Praktika** bei Institutionen (bspw. EPA, DPMA, EUIPO, BKartA), Unternehmen und Anwaltskanzleien sowie die **fachspezifische Fremdsprachenausbildung** sinnvoll ergänzt werden.

Wahlpflichtfächer

① Europäisches Wirtschaftsrecht:

Die Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts bilden gleichsam den **Rahmen für das Wettbewerbsrecht und das Recht des Geistigen Eigentums**. Die Vorlesung dient daher auch dazu, Sie mit Institutionen, Rechtsgrundlagen und Handlungsformen vertraut zu machen. Dabei werden wichtige Themen des Wirtschaftsrechts auf europäischer Ebene diskutiert, wie bspw. das Binnenmarktkonzept, die EU-Grundfreiheiten, das EU-Beihilfe- und Vergaberecht sowie die EU als Wirtschafts- und Währungsunion.

② Kartellrecht I:

Das Kartellrecht schützt die **Freiheit des Wettbewerbs** vor Beschränkungen und verwirklicht damit eine immanente **Schranke der Privatautonomie**. Denn es verhindert, dass selbstständige Unternehmen ihre Handlungsfreiheit, die Voraussetzung für die Entfaltung wettbewerblicher Aktivitäten und Prozesse ist, dazu einsetzen, den Wettbewerb zwischen ihnen oder mit anderen Marktteilnehmern zu beschränken oder ganz auszuschließen. Das kann z.B. durch **Preisabsprachen, Marktaufteilungen**, die teilweise oder vollständige Vergemeinschaftung des Angebots oder der Nachfrage, den **Missbrauch von Marktmacht** oder Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmen geschehen. Die Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen und die Offenhaltung der Märkte für den Marktzutritt neuer Mitbewerber fördert die **volkswirtschaftliche Wohlfahrt**, indem sie insbes. für eine effiziente Faktorallokation, niedrige Preise, technischen Fortschritt und Produktvielfalt sorgt. Zugleich muss der Gesetzgeber den Unternehmen aber genug Freiraum für eine leistungssteigernde wirtschaftliche Zusammenarbeit lassen, die einen wichtigen Beitrag für Innovation und -Effizienzsteigerungen leisten kann.

Dem tragen die Regelungen des deutschen und europäischen Kartellrechts Rechnung, indem sie **keine pauschalen Verbote** jeglicher wettbewerbsdämpfender Maßnahmen enthalten, sondern Absprachen mit überwiegend positiven Wirkungen vom Kartellverbot ausnehmen und auch bei einseitigen Maßnahmen marktmächtiger Unternehmen eine sachliche Rechtfertigung zulassen. Im Bereich der **Fusionskontrolle** kann ein Zusammenschluss im Wege der Ministererlaubnis zugelassen werden, sofern er durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist oder die Wettbewerbsbeschränkung durch gesamtwirtschaftliche Vorteile aufgewogen wird.

Die **Vorlesung Kartellrecht I** behandelt das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach deutschem Recht (*Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB*) und nach europäischem Unionsrecht (*Art. 101 ff. AEUV, Kartellverordnung*). Nach einer Einführung in die Funktionen und Entwicklungslinien des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Anwendungsbereiche von nationalem und europäischem Kartellrecht werden insb. folgende Bereiche erörtert: horizontale und vertikale wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Verhaltensabstimmungen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie in einem kurzen Überblick die Fusionskontrolle und Instrumente zur Durchsetzung des Kartellrechts (zivilrechtliche Ansprüche, Bußgelder und Abstellungsverfügungen der Kartellbehörden).

③ Recht des Geistigen Eigentums

Die Rechte des Geistigen Eigentums schützen **technische Leistungen** (*Patente und Gebrauchsmuster*), Ergebnisse **kultureller Kreativität** (*urheberrechtliche Werke und Design*) sowie **Kennzeichen** (*Marken, Unternehmenskennzeichen und geographische Herkunftsangaben*). Das Ergebnis der Leistung wird dem Erfinder, Autor oder Unternehmer zugeordnet, um ihm die exklusive Nutzung seiner Leistung zu sichern und ihn gegen Eingriffe zu schützen. Dabei kann der Rechtsinhaber grundsätzlich frei wählen, ob er die Schutzrechte selbst exklusiv verwertet und damit einen **Marktvorsprung** erzielt, anderen Unternehmen die Nutzung gewährt (Übertragung oder Lizenz) oder im Fall der Verletzung durch Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung den Mitbewerber aus dem Markt drängt. Schutzrechte sind daher von erheblichem ökonomischen Wert und für eine **wettbewerbsorientierte Wirtschaft** unentbehrlich.

Um den **Einstieg in das Rechtsgebiet** zu erleichtern, werden zunächst die Besonderheiten des Geistigen Eigentums gegenüber dem Sacheigentum vorgestellt. Anschließend wird anhand aus den Medien **bekannter Beispiele** ein Überblick über die verschiedenen Arten von Schutzrechten, bspw. Patente (*Nespresso-Kapseln*), Marken (*Haribo Goldbären*) und Urheberrechte (*MP3-Dateien*) gegeben und ihre Funktion für den Innovationswettbewerb (bspw. die Schranken im Dienste des Wettbewerbs) diskutiert. Auf dieser Basis werden die **Gemeinsamkeiten aller Schutzrechte** behandelt, die für den (Unternehmens-)Juristen im Alltag im Vordergrund stehen: nämlich die rechtsgeschäftliche Verwertung sowie die effiziente Durchsetzung im Fall der Schutzrechtsverletzung. Abschließend wird aufgezeigt, wie mit Hilfe des IPR / IZVR eine effiziente Schutz- und Verteidigungsstrategie aufgebaut werden kann.

Wahlfächer (Vertiefung)

Vorlesung Kartellrecht II:

Die Vorlesung baut auf der Veranstaltung Kartellrecht I auf. Sie behandelt **zusätzliche Fallgruppen** aus der Anwendungspraxis zum Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1-3 GWB) und zum Verbot missbräuchlicher Praktiken von marktbeherrschenden und marktmächtigen Unternehmen (Art. 102 AEUV, §§ 18-20 GWB), z.B. Vertriebsbeschränkungen im Internet oder den Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern. Ein Schwerpunkt liegt auf der **Schnittstelle zwischen dem Kartellrecht und dem Recht des Geistigen Eigentums**, z.B. der Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfervereinbarungen und missbräuchlichen Lizenzverweigerungen, insb. bezüglich standardessentieller Technologien. Darüber hinaus geht die Vorlesung ausführlich auf die deutsche und europäische Fusionskontrolle sowie die Verantwortung des Staates zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit der europäischen Wettbewerbsregeln (*effet utile*-Rechtsprechung) und seine Pflichten bei öffentlichen Unternehmen und Monopolen (Art. 106 AEUV) ein. Im Bereich der **Durchsetzung des Kartellrechts** werden materielle Fragen des Kartelldeliktsrechts (Anspruchsberechtigung, Passivlegitimation, Quantifizierung des Schadens, Einwand der Schadensabwälzung, gesamtschuldnerische Haftung, Verjährung etc.) behandelt.

Vorlesung Markenrecht:

Im Vordergrund steht die in der Praxis bedeutsame **Registermarke**, die durch Anmeldung beim DPMA (bzw. als Unionsmarke bei EUIPO) entsteht. Dabei werden Kriterien für die Auswahl zwischen Wortmarke, Wort-Bildmarke und Formmarke besprochen. Am Beispiel der abstrakten Farbmarke werden die Unterschiede zwischen **nationalem und Unionsrecht** aufgezeigt und erklärt, warum sich die **neuen Markenformen** (Geruchs-, Geschmacks- und Hörmarken) bisher kaum durchgesetzt haben. Als Spiegelbild des Schutzes bildet natürlich auch die **Markenverletzung** einen Schwerpunkt der Vorlesung. Das Verbot der Nutzung identischer, verwechslungsfähiger oder bekannter Marken begründet aus der Sicht der Mitbewerber nicht nur eine Marktbeobachtungspflicht, sondern auch ein Haftungsrisiko.

Vorlesung Patentrecht:

Behandelt werden die Grundlagen des **Patent-** und **Gebrauchsmusterrechts**, insb. Schutzvoraussetzungen, Inhalt und Schranken. Neben den klassischen Erfindungen wird auch der kontrovers diskutierte Schutz von Computerprogrammen sowie biotechnologischen Erfindungen besprochen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden das Erteilungsverfahren sowie die Möglichkeit von Wettbewerbern, die Nichtigkeit geltend zu machen. Anhand bekannter Beispiele (z.B. *Apple v. Samsung*) wird aufgezeigt, dass die Balance zwischen **Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahren** Voraussetzung für die Förderung von Innovation und technischem Fortschritt ist; das Beispiel des *Smart-Phone-Wars* macht Fehlentwicklungen deutlich.

Vorlesung Urheberrecht:

Die Vorlesung behandelt sowohl das klassische Urheberrecht an Werken der **Wissenschaft, Literatur** und **Kunst** als auch moderne Werkformen (*Computerprogramme, Datenbanken*) und verwandte Schutzrechte (*bspw. für Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen*). Neben den dogmatischen Grundlagen werden durch praktische Fälle auch die Auswirkungen des Urheberrechts auf den Alltag (*Sperrung von Videos auf YouTube, Verbot unautorisierter Veröffentlichung von Privatfotos bspw. auf Facebook, Zitierweise in Seminararbeiten*) aufgezeigt. Zum Stoff gehören natürlich auch **Schutzvoraussetzungen** und **Schranken** des Urheberrechts sowie die aufgrund des persönlichkeitsrechtlichen Einschlags eingeschränkte rechtsgeschäftliche Verwertung.

Vorlesung UWG:

Das Recht des Geistigen Eigentums wird durch das im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelte **Lauterkeitsrecht** ergänzt, das Unternehmer, Verbraucher und die Allgemeinheit bspw. vor irreführender Werbung, Rufschädigung, Behinderung und dem Auspähen von Unternehmensgeheimnissen (Know-How) schützt. Das UWG enthält damit im wesentlichen **Marktverhaltensregeln**, die dafür Sorge tragen sollen, dass sich Unternehmen durch ihre gute Leistung und nicht durch unerlaubte Geschäftspraktiken durchsetzen. Neben der Systematik des UWG und den einzelnen Tatbeständen werden die Besonderheiten der **(kollektiven) Rechtsdurchsetzung** durch Verbände besprochen.

Vorlesung Kartellverfahrensrecht:

In der **Anwendungspraxis** spielen das deutsche und das europäische Kartellverfahrensrecht (einschließlich der **Sanktionen**) eine bedeutende Rolle. In Kartell- und Missbrauchsfällen wie auch bei der Fusionskontrolle sind immer wieder Verfahrensfragen von hoher Relevanz zu beantworten. *War eine Ermittlungsmaßnahme der Kartellbehörde rechtmäßig? Was ist bei der Anmeldung eines Zusammenschlusses zu beachten? Ist die Höhe des verhängten Bußgelds rechtmäßig? Was sind die Voraussetzungen für eine Teilnahme am sog. Kronzeugenprogramm der Kartellbehörde mit der Aussicht auf eine Bußgeldbefreiung oder -herabsetzung?* Die Lehrveranstaltung widmet sich dem Kartellverfahrensrecht aus der **Perspektive eines beratenden Anwalts**.

Vorlesung Internationales Wirtschaftsrecht:

Da Wettbewerbsrecht und Recht des Geistigen Eigentums auch in ein internationales Regelwerk, bspw. das TRIPS, eingebunden sind, kann auch die Vorlesung internationales Wirtschaftsrecht gewählt werden. Ihr Gegenstand sind die **völkerrechtlichen Grundlagen** des Wirtschaftsrechts sowie das **Welthandelsrecht** (WTO, GATT, GATS und Auftragsvergabe). Hierzu werden Themen wie Investitionsschutz und regionale Wirtschaftsintegration erörtert.



Beim DPMA in München sind mehr als 1000 Wort-Bildmarken für Kaffee und Kaffeeprodukte registriert.

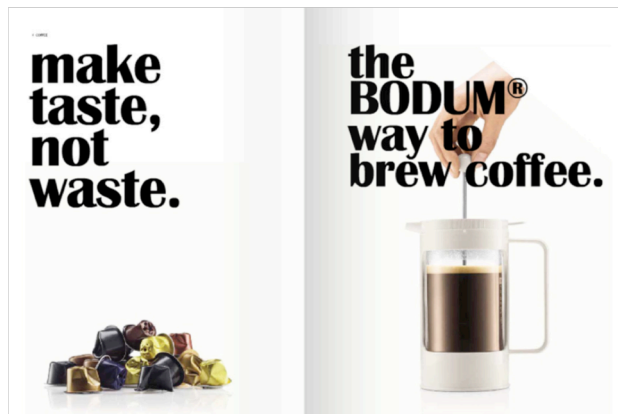
Jeder Deutsche verbraucht im Durchschnitt 7,1 kg Kaffee/Jahr. In den vergangenen fünf Jahren ist der Rohstoffpreis für Kaffee von durchschnittlich 3,40 € auf 1,42 € gesunken.

Was kostet ein Kilo Kaffee?

Nespresso ist Inhaber von mehr als 1500 **Schutzrechten (Patenten, Design- und Markenrechten)**: Durch diese ausgefeilte **Schutzrechtsstrategie** sowie perfektes Marketing ist es Nespresso gelungen, Nespressokapseln mit einem Kaffeegehalt von durchschnittlich 5 g zum Preis von 35-50 Cent zu verkaufen.

Im Ergebnis kostet ein Kilo Kaffee zwischen 70 und 100 €!

Nespresso ist mit einer Klage aus **unlauterem Wettbewerb (UWG)** gegen Bodum vorgegangen, weil sie sich durch die Werbung unfair herabgesetzt fühlten...



... und hat verloren, weil der Hinweis auf umweltfreundliche Alternativen zulässig ist!

Durch das **Kaffeekartell** – eine von 2000 bis 2008 eingehaltene Preisabsprache zwischen den Oligopolisten **Tchibo, Melitta, Dalmayr und Jacobs** – wurde der **Verkaufspreis** für den Verbraucher künstlich um 60 Cent/Kilo erhöht.

Die Behörden haben hierfür eine Geldbuße von insgesamt knapp 160 Mio € verhängt.

Der **Branchenumsatz** für die Verarbeitung von Tee und Kaffee wird bis zum Jahr 2020 auf 3.371 Mio €/Jahr geschätzt.

Verwechslungsfähig?

barōsta®
private Kaffeerösterei

rōestbar
kaffeeröster